

Vereinbarungen zur Nutzung eines privaten digitalen Endgerätes in der Schulzeit

I. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung eines privaten digitalen Endgerätes (PDE)

1. Das PDE ist vorrangig für das Anfertigen von Mitschriften (z.B. Fachhefter und Übungen) bestimmt.
2. Das PDE verfügt über die notwendige Ausstattung:
 - Schreib-App, die es ermöglicht
 - a) Dokumente in einer Ordnerstruktur abzulegen,
 - b) unterschiedliche Lineaturen (Liniert, Kariert) einzustellen,
 - c) mit einem elektronischen Stift zu schreiben,
 - d) Einträge im pdf-Format zu versenden,
 - ein geeigneter elektronischer Stift.
3. Die Fachschaften entscheiden, welche Schulmaterialien zusätzlich neben dem PDE benötigt werden (z.B. Zirkel, Geometrie-Heft, Geodreieck...). Diese sind stets bereit zu halten.
4. Computerspiele sind in der Schule nicht erlaubt, außer sie dienen schulischen Zwecken.
5. Die Nutzung des PDE der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Sofern nichts anderes durch die Lehrkraft bekanntgegeben wird, sind die PDE in den Schultaschen aufzubewahren.
6. Das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art ist während der Schulzeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft bekanntgegeben.
7. Die Nutzung eines PDE ist ab der Klassenstufe 8 zulässig.
8. Vor der Nutzung eines PDEs im Unterricht erfolgt durch eine Lehrkraft die Überprüfung der technischen Voraussetzungen des Geräts sowie der notwendigen Medienkompetenz der Schülerin bzw. des Schülers zu zwei festen Terminen im Schuljahr.

II. Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

1. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass die PDE sowie elektronische Stifte stets mit geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass jederzeit genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist.
3. Erforderliche Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) müssen stets verfügbar sein.
4. Apps und Daten müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können.
5. Die Schülerinnen und Schüler können selbstständig Dokumente erstellen, erstellte Dokumente in einer Ordnerstruktur nach Fächern organisieren und bei Bedarf (z.B. Hefter-Kontrollen, Abgabe von Mitschriften) Dokumente der Lehrkraft im pdf-Format über LernSax zusenden.

6. Nutzung eines PDS während der Pause: Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Pausen zwischen zwei Stunden das PDS an ihrem Sitzplatz nutzen, um sich auf den Unterricht vorzubereiten. Während der Hofpausen darf das PDS zur Unterrichtsvorbereitung nur in der Bibliothek verwendet werden. Sollte die Bibliothek geschlossen sein, müssen die Schülerinnen und Schüler eine Aufsichtsperson über die Nutzung ihres PDS informieren.

In der zweiten Hofpause darf das PDS auch außerhalb der Bibliothek verwendet werden.

Für die Nutzung des PDS während der Pausenzeiten gelten die oben beschriebenen allgemeinen Voraussetzungen (siehe I).

III. Aufgaben der Eltern

1. Die PDE werden von den Eltern angeschafft und finanziert.
2. Die Eltern stellen sicher, dass das PDE über die notwendige technische Ausstattung verfügt (z.B. geeigneter elektronischer Stift, Schreib-App, Speicherplatz).
3. Die Eltern stellen ihren Kindern zu Hause einen Internetzugang zur Verfügung.

IV. Persönlichkeitsrechte, Inhalte, Datenschutz und Sicherheit

1. Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit beachtet werden.
2. Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.
3. Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen über das Schulnetz oder private SIM-Karten ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.
4. Die Schülerin bzw. der Schüler ist für die auf dem Gerät gespeicherten Daten verantwortlich.
5. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem elektronischen Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das elektronische Gerät einzuziehen und die Eltern / Behörden zu informieren.

V. Haftung

1. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.

VI. Zuwiderhandlungen

1. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des PDE untersagen. Die Schülerinnen und Schüler müssen in diesem Fall handschriftlich weiterarbeiten.
2. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Vereinbarung oder bei einem schwerwiegenden Verstoß kann die Nutzung des PDE dauerhaft untersagt werden. Die Eltern stellen in diesem Fall sicher, dass die bisher angefertigten Mitschriften ausgedruckt und in Fachheften sortiert den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.

Name des Schülers:

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Lehrerin/Lehrer

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung